

*Urteil*

AG – FamG – Frankfurt/Main, Art. 36  
philipp. Family Code, Art. 17 Abs. 1, 14  
Abs. 1 EGBGB

**Nichtigkeit einer philippinischen Ehe**

*Zur Erklärung der Nichtigkeit einer philippinischen Ehe wegen psychischer Unfähigkeit des Ehemannes, die ehelichen Pflichten zu erfüllen*

Urteil des AG-FamG-Frankfurt am Main vom 30.10.1998 – 35 F 1073/97-52 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 13.8.1986 vor dem Standesbeamten in Anda, Provinz Bohol, Philippinen, die Ehe geschlossen. Die Klägerin hat ein Kind, die am 16.11.1985 geborene Tochter ..., von dem die Parteien behaupten, daß es sich um ein gemeinsames Kind handelt, das vor der Ehe geboren wurde. Eine Vaterschaftsanerkennungsurkunde liegt nicht vor. Die Parteien sind philippinische Staatsangehörige.

Die Klägerin trägt vor, sie sei zu der Ehe mit dem Beklagten durch ihre Eltern gezwungen worden. Der Beklagte habe sie bereits eine Woche nach der Eheschließung verlassen und sei seitdem verschwunden gewesen. Erst zum Gerichtstermin am 17.7.1998 habe sie ihn zum ersten Mal wiedergesehen. Er habe keinerlei Unterhalt für sie und das Kind gezahlt. Er habe sich nicht um die Familie gekümmert und keine Verantwortung für diese übernommen. Bei ihm habe sich eine erheblich Unreife gezeigt und er sei unfähig gewesen, seinen ehelichen Pflichten nachzukommen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag. Er trägt vor, er sei gezwungen worden, die Ehe einzugehen. Er sei damals nicht bereit gewesen, die Verantwortung für ein Kind und eine Frau zu übernehmen, sondern habe im Ausland studieren wollen. [...]

Aus den Gründen:

Die Ehe der Parteien wurde nach der vorgelegten Heiratsurkunde am 13.8.1986 in Anda, Provinz Bohol/Philippinen geschlossen.

Auf die Ehesache ist philippinisches Recht anzuwenden, da beide Parteien die philippinische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 17 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 1 EGBGB).

Die Ehe der Parteien war auf Antrag der Klägerin für nichtig zu erklären, da der Beklagte zur Zeit der Eheschließung psychisch unfähig war, die wesentlichen ehelichen Pflichten zu erfüllen (Art. 36 des philippinischen Family Code).

Bei dem Beklagten lag eine erhebliche Unreife vor. Er war zum Zeitpunkt der Eheschließung am 13.8.1986 23 Jahre alt und hatte nicht vor, für die Klägerin und das Kind verantwortlich zu sorgen. Bereits eine Woche nach der Hochzeit ist er ver-

schwunden. Die Klägerin hat mehrere Jahre vergeblich nach ihm gesucht und ihn erst 1998 in dem vorliegenden Verfahren wiedergetroffen. Der Beklagte hat durch sein Verhalten gezeigt, daß bei ihm eine psychische Unfähigkeit vorlag, die wesentlichen ehelichen Pflichten zu erfüllen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk

*Anmerkung*

Die Ehescheidung ist im philippinischen Recht nicht vorgesehen.

Barbara Becker-Rojczyk

*Urteil*

VG Ansbach, § 53 I 1 AuslG

**Abschiebehindernis bei Bedrohung durch Familie**

*Abschiebeschutz für eine Marokkanerin, für die wegen Prostitution in der BRD in Marokko aus Gründen der „Familienehre“ eine Gefahr für Leib und Leben besteht.*

Urteil des Bayrischen VG Ansbach vom 30.12.98 – A N 12 K 98.32890 – n.rk.

Aus den Gründen:

Die Beklagte ist verpflichtet, aus individuellen Gründen in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Abs. 1 AuslG festzustellen. Wenn die Klägerin nach Marokko abgeschoben würde, bestünde für sie dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Die Klägerin wurde von einer marokkanischen Staatsangehörigen, mit der sie in Marokko bekannt wurde, und deren Ehemann als 15- bzw. 16jährige junge Frau nach Deutschland gebracht. Sie wurde dazu überredet, sich ihr Erbeil von ihrem Bruder auszahlen zu lassen. Wie die Klägerin bereits glaubwürdig beim Bundesamt geschildert hat, ergab sich mit ihrem Bruder, der durch die Notwendigkeit der Auszahlung des Erbeils, zu der er wohl rechtlich verpflichtet war, finanziell belastet wurde, eine feindselige Beziehung, so daß der Bruder der Klägerin diese wohl damals schon vor ihrer Ausreise bedroht hat. Die Klägerin sollte in Deutschland offenbar im Haushalt der erwähnten marokkanischen Staatsangehörigen und ihres Mannes mithelfen, so wie dies ihr gegenüber in Marokko zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Klägerin ist dann mit gefälschten Papieren in das Bundesgebiet gekommen. Ihr Aufenthalt war illegal. Nach den glaubwürdigen Schilderungen der Klägerin wurde dann von ihr verlangt, mit Männern intim zu verkehren. Die Klägerin hat im Asylverfahren derartigen Intimverkehr, wohl weil sie sich